

Datum: 23.06.2014  
Amt: Hauptamt  
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried  
Aktenzeichen: 062.32  
Vorgang: -

Unterschrift

## **Beratungsgegenstand**

### **Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat**

<b>Gemeinderat</b>	<b>01.07.2014</b>	<b>öffentlich</b>	<b>beschließend</b>
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

- / -

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine bzw. unerhebliche finanzielle Auswirkungen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass bei Marc Rohrbeck Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29, Abs. 2 GemO BW vorliegen. Nachrücker in den Gemeinderat ist als erster gewählter Ersatzbewerber des Wahlvorschlags Bündnis 90/Die Grünen Karl Neher.
3. Es wird festgestellt, dass bei allen weiteren gewählten Gemeinderäten/Nachrücker keine Hinderungsgründe für das Eintreten in den Gemeinderat vorliegen.

### **Sachdarstellung:**

#### **I. Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 haben u. a. die Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils stattgefunden. Das Ergebnis dieser Wahl wurde am Montag, 26. Mai 2014, durch den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Reichenbach an der Fils endgültig festgestellt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 wurden die Gewählten gebeten, auf einem Formblatt zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gleichzeitig wurden sie auf die Bestimmungen des § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg besonders hingewiesen und gebeten, etwaige Hinderungsgründe der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Gemäß § 29 der Gemeindeordnung ist festzustellen, ob für den Eintritt in den Gemeinderat Hinderungsgründe bestehen. Es soll vermieden werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Gemeinderäte durch Interessenkollisionen

gefährdet wird oder dass bestimmte persönliche Bindungen die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen.

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes im Sinne der Absätze 1 bis 4 bedeutet nicht, dass der betreffende Bürger nicht wählbar ist. Ein derartiger Bewerber kann bei der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge nicht gestrichen, er kann auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (Zuteilung der Sitze) nicht als nicht vorgeschlagen behandelt, vielmehr muss er bei der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt bezeichnet bzw. als Ersatzmann festgestellt werden. Der Hinderungsgrund macht lediglich die Zugehörigkeit bzw. gleichzeitige Zugehörigkeit zum Gemeinderat unmöglich.

## **II. Tatbestände von Hinderungsgründen**

### **(1) Gemeinderäte können nicht sein**

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
  - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
  - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
  - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

### **III. Zuständigkeit für die Feststellung des Hinderungsgrundes.**

Ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung gegeben ist, stellt gemäß § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg der Gemeinderat fest. Dabei hat er keine Ermessensfreiheit; er muss die Feststellung treffen und kann im Einzelfall nicht abwägen, ob er die Gefahr der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit für gegeben hält oder nicht.

Ausnahmen können weder vom Gemeinderat noch von der Rechtsaufsichtsbehörde gewährt werden. Lehnt der Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung ab, muss der Bürgermeister gem. § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg widersprechen.

### **IV. Ergebnis**

Marc Rohrbeck hat schriftlich mitgeteilt, dass er im 3. Grad zu Claudia Buchta verwandt ist. Nach § 29, Abs. 2, i.V.m.§ 18, Abs. 1, Nr. 2 GemO BW können Claudia Buchta und Marc Rohrbeck nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein, da sie im 3. Grad seitenlinig miteinander verwandt sind.

Nach § 29, Abs. 2, Satz 2 tritt der Bewerber(in) mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein.

Claudia Buchta (1785 Stimmen) kann in den Gemeinderat eintreten, während bei Marc Rohrbeck (694 Stimmen) Hinderungsgründe vorliegen. Beiden wurde dieses Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Beim Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen ist der erste gewählte Ersatzbewerber Karl Neher. Karl Neher wurde mit Schreiben vom 13.06.2014 angeschrieben, ob er in den Gemeinderat eintreten wird und ob bei ihm Hinderungsgründe vorliegen.

Nachdem weder bei Karl Neher, als auch bei den weiteren gewählten Mitgliedern des Gemeinderats noch bei der Verwaltung Umstände bekannt sind, die ein Eintreten in den Gemeinderat hindern, wird festgestellt, dass keine weiteren Hinderungsgründe für die Ausübung der Tätigkeiten im Gemeinderat vorliegen.